

Satzung
der

ZG Raiffeisen eG
Karlsruhe

in der am 24. Juni 2022
beschlossenen Fassung

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	1
§ 1 Firma und Sitz	1
§ 2 Zweck und Gegenstand	1
II. Mitgliedschaft	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Kündigung	2
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	2
§ 7 Ausscheiden durch Tod	3
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	3
§ 9 Ausschluss	3
§ 10 Auseinandersetzung	4
§ 11 Rechte der Mitglieder	5
§ 12 Pflichten der Mitglieder	5
III. Organe der Genossenschaft	6
§ 13 Organe der Genossenschaft	6
A. Der Vorstand	6
§ 14 Leitung der Genossenschaft	6
§ 15 Vertretung	7
§ 16 Pflichten und Haftung des Vorstands	7
§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	7
§ 18 Willensbildung	8
§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	8
B. Der Aufsichtsrat	9
§ 20 Aufgaben und Pflichten	9
§ 21 Zusammensetzung und Wahl	10
§ 22 Konstituierung, Beschlussfassung	10
§ 23 Zustimmungspflichtige Geschäfte	11
Genossenschaftlicher Beirat	12
§ 24 Wahl und Zusammensetzung	12
§ 25 Aufgaben und Pflichten	12
§ 26 Entschädigung für Zeitversäumnis und Tätigkeit	12

§ 27 Tagungen	12
D. Die Generalversammlung	13
§ 28 Ausübung der Mitgliedsrechte	13
§ 29 Termin, Ort und Form der Generalversammlung	13
§ 30 Einberufung und Tagesordnung	14
§ 31 Versammlungsleitung	14
§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung	15
§ 33 Mehrheitserfordernisse	15
§ 34 Entlastung	16
§ 35 Abstimmungen und Wahlen	16
§ 36 Auskunftsrecht	16
§ 37 Protokoll	17
§ 38 Teilnahme des Verbandes	17
IV. Eigenkapital und Haftsumme	19
§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	19
§ 40 Gesetzliche Rücklage	19
§ 41 Andere Ergebnisrücklagen	20
§ 42 Nachschusspflicht	20
V. Rechnungswesen	20
§ 43 Geschäftsjahr	20
§ 44 Jahresabschluss und Lagebericht	20
§ 45 Rückvergütung	21
§ 46 Verwendung des Jahresüberschusses	21
§ 47 Deckung eines Jahresfehlbetrags	21
VI. Liquidation	22
§ 48 Liquidation der Genossenschaft	22
VII. Bekanntmachungen	22
§ 49 Bekanntmachungen	22
VIII. Mitgliedschaft	23
§ 50 Mitgliedschaft	23
IX. Gerichtsstand	23
§ 51 Gerichtsstand	23

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- 1) Die Firma lautet:
ZG Raiffeisen eG
- 2) Der Sitz der Genossenschaft ist Karlsruhe.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie will in erster Linie durch ihre genossenschaftlichen Einrichtungen die Landwirtschaft stärken und das Wohl des Genossenschaftswesens vorrangig in Baden-Württemberg fördern.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer genossenschaftlichen Warenzentrale, insbesondere zur Deckung des Bedarfs und zum Absatz der Erzeugnisse der Mitglieder und Kunden.
- 3) Die Genossenschaft kann ferner alle Aufgaben wahrnehmen, die der Förderung ihrer Mitglieder und Kunden dienen. Insbesondere kann sie Zweigniederlassungen errichten und sich bei anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen.
- 4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 1. eingetragene Genossenschaften,
 2. sonstige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
 3. Personengesellschaften,
 4. natürliche Personen.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die einheitliche Sprachform beinhaltet keine Wertung.

- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
1. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 2. Zulassung durch den Vorstand.
- 3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder das Erbringen der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung (§ 5 der Satzung),
2. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung),
3. Tod (§ 7 der Satzung),
4. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8 der Satzung),
5. Ausschluss (§ 9 der Satzung).

§ 5 Kündigung

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und mindestens 5 Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen.
- 3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile kündigen. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.

Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. In diesem Fall hat der Erwerber sich entsprechend mit weiteren Geschäftsanteilen zu beteiligen.

- 2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 2. es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 3. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

4. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
 5. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 6. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 7. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - 3) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - 4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, und den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Er ist dem Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - 5) Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
 - 6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- 1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Als Auseinandersetzungsguthaben gilt das vorhandene Geschäftsguthaben des betreffenden Mitglieds im festgestellten Jahresabschluss unter Berücksichtigung eventueller Verlustvorträge (Abs.1). Darüber hinaus hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

- 3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- 1) Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,
 1. die Einrichtungen und Dienste der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, insbesondere an dem Bezug von Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens und des landwirtschaftlichen Betriebes sowie dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse sich zu beteiligen,
 2. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 36 der Satzung nicht entgegensteht,
 3. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 4 der Satzung einzureichen,
 4. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung einzureichen,
 5. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
 6. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 7. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,
 8. die Mitgliederliste einzusehen,
 9. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und auf Verlangen auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Es hat insbesondere

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
2. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 39 der Satzung zu leisten,

3. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse, unverzüglich mitzuteilen,
4. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen sowie sonstige interne Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
5. auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die von der Genossenschaft vertraulich behandelt werden,
6. sich der Geschäftseinrichtungen der Genossenschaft zu bedienen, insbesondere den Ein- und Verkauf von solchen Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens und des landwirtschaftlichen Betriebs, die nach Beschlüssen der Generalversammlung ausschließlich durch die Genossenschaft zu beziehen oder abzusetzen sind, nur durch diese zu bewirken (im Einzelfall von dieser Verpflichtung zu befreien, steht in dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands, der dabei im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu handeln hat),
7. die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten,
8. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zum Betrag der Haftsumme von 3.500,-- Euro für jeden Geschäftsanteil nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu haften.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind
 - A. der Vorstand,
 - B. der Aufsichtsrat,
 - C. der genossenschaftliche Beirat,
 - D. die Generalversammlung.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft sein, sofern sie nicht Mitglieder einer der angeschlossenen Genossenschaften sind.
- 3) Abs. 2 gilt nicht für Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von der Generalversammlung zu wählen sind.

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- 1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortlichkeit seine Aufgaben unter die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen. Art, Umfang und Dauer der Aufgabenverteilung regelt ein Vorstandsbeschluss.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

- 1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind stets vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Var. 2 BGB) befreit, d.h. sie sind jeweils berechtigt, bei Rechtsgeschäften zwischen der Genossenschaft und Dritten die Genossenschaft und den Dritten zu vertreten.
- 3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Pflichten und Haftung des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Vorstandsmitglieder bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäfts-geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen zu unterrichten. Die Grundzüge der Geschäftspolitik und Finanzierung sind mit dem Aufsichtsrat zu besprechen.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die im aktuellen Corporate Governance Codex der Genossenschaft enthaltenen Grundsätze zu beachten.
- 4) Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft für den entstandenen Schaden entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- 5) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt.

- 2) Amtsdauer, Besoldung und Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder werden in einem Dienstvertrag geregelt, den der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter im Auftrag des Aufsichtsrats abschließt. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge. Die Bestellung ist jederzeit durch die Generalversammlung widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus einem bestehenden Vertrag.
- 3) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen.
- 4) Bei Ausscheiden oder bei dauernder Behinderung einzelner Vorstandsmitglieder oder bei Enthebung von der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Stellvertretung zu regeln.

§ 18 Willensbildung

- 1) Die Erledigung der dem Vorstand obliegenden Geschäfte erfolgt aufgrund von Beschlüssen, die in regelmäßigen, durch die Geschäftsordnung festgesetzten oder von einem Vorstandsmitglied besonders berufenen Sitzungen durch Stimmenmehrheit gefasst werden.
- 2) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist eine Sitzung sofort unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Eine Vorstandssitzung kann unter derselben Voraussetzung als virtuelle Sitzung in einer Video- und/oder Tonkonferenz abgehalten werden. Vorstandsmitglieder können an einer Präsenzsitzung des Vorstandes und ihren Beschlussfassungen im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen, wenn kein Mitglied des Vorstands dem widerspricht.
- 3) Die Beschlüsse sind unverzüglich und ordnungsgemäß in das Protokollbuch des Vorstands einzutragen und von den erschienenen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B. Der Aufsichtsrat

§ 20 Aufgaben und Pflichten

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen.
- 2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft für den dadurch entstandenen Schaden entsprechend dem Gesetz.
- 4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich auf Rechnung der Genossenschaft der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 22.
- 5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des Prüfungsergebnisses der gesetzlichen Prüfung mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
- 6) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, die im aktuellen Corporate Governance Codex der Genossenschaft enthaltenen Grundsätze zu beachten.
- 7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 8) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen.
- 9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen, doch ist der Aufsichtsrat ermächtigt, außer Ersatz der Auslagen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und besondere Inanspruchnahme festzusetzen. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- 10) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder werden von der Generalversammlung, ein Drittel der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gewählt (§§ 4, 5 Drittelbeteiligungsgesetz). Die von der Generalversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur bis zu einem Viertel investierende Mitglieder sein. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 2) Vorschläge für die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 35.
- 3) Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das sechste Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

Scheiden von der Generalversammlung gewählte Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern.

- 4) Vor dem 1. Januar 2020 von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, nach dem 31. Dezember 2019 von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Gehören Personen im Wesentlichen aufgrund ihrer Dienststellung dem Aufsichtsrat an, so scheiden sie mit deren Beendigung aus dem Aufsichtsrat aus. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden Generalversammlung.
- 5) Ein Mitglied ist in den Aufsichtsrat nicht wählbar, wenn ein Kind, ein Elternteil, Bruder oder Schwester, Schwager oder Schwägerin von ihm oder sein Ehegatte oder Lebenspartner dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört. Gleiches gilt, wenn das für die Wahl vorgeschlagene Mitglied persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist und ein anderer persönlich haftender Gesellschafter dieser Personengesellschaft bzw. ein anderer Vertreter dieser juristischen Person bereits dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört.
- 6) Mindestens drei der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder müssen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder von Mitgliedsgenossenschaften sein.

§ 22 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden einberufen. Solange ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- 3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder Abstimmung per Fax oder elektronischer Post zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine Aufsichtsratssitzung kann unter denselben Voraussetzungen als virtuelle Sitzung in einer Video- und/oder Tonkonferenz abgehalten werden. Aufsichtsratsmitglieder können an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und ihren Beschlussfassungen im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.
- 4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Darüber hinaus hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 5) Die Beschlüsse sind unverzüglich zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 6) Wird über die Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitglieds beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 1) Zu folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 1. Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
 2. Verwendung der Rücklagen gemäß § 41 der Satzung,
 3. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
 4. Aufnahme neuer Geschäftszweige,
 5. Hereinnahme von Genussrechtskapital, Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen,
 6. Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§38a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§38a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§38b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 38c).

Weitere Punkte werden durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

- 2) Vorstand und Aufsichtsrat beraten über die in Absatz 1 genannten Maßnahmen gemeinsam und beschließen getrennt. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Für die Einberufung gilt § 22 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder Abstimmung per Fax oder elektronischer Post zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat können unter denselben Voraussetzungen als virtuelle Sitzungen in einer Video-

und/oder Tonkonferenz abgehalten werden. Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder können an einer als Präsenzsitzung stattfindenden gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat und ihren Beschlussfassungen im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands dem widerspricht.

Genossenschaftlicher Beirat

§ 24 Wahl und Zusammensetzung

- 1) Es wird ein genossenschaftlicher Beirat, bestehend aus höchstens 15 Mitgliedern, gebildet. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf sechs Jahre.
- 2) Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglied sind, sowie Mitglieder einer angeschlossenen Genossenschaft.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
Vor dem 1. Januar 2023 gewählte Mitglieder des Beirats scheiden aus dem Beirat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, nach dem 31. Dezember 2022 gewählte Mitglieder des Beirats scheiden aus dem Beirat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Gehören Personen im Wesentlichen aufgrund ihrer Dienststellung dem Beirat an, so scheiden sie mit deren Beendigung aus dem Beirat aus. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- 4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des genossenschaftlichen Beirats.

§ 25 Aufgaben und Pflichten

Der genossenschaftliche Beirat hat den Vorstand und Aufsichtsrat bei der Wahrung der fachlichen und genossenschaftlichen Belange zu beraten. Er kann mit Stimmenmehrheit dem Vorstand Anträge, Empfehlungen und Anregungen unterbreiten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26 Entschädigung für Zeitversäumnis und Tätigkeit

Die Mitglieder des genossenschaftlichen Beirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus, erhalten aber als Ersatz für ihre Auslagen und für besondere Inanspruchnahme eine Entschädigung.

§ 27 Tagungen

Der genossenschaftliche Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit seiner Tagungen bestimmt der Vorsitzende.

An den Tagungen des genossenschaftlichen Beirats nimmt der Vorstand teil.

D. Die Generalversammlung

§ 28 Ausübung der Mitgliedsrechte

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Eingetragene Genossenschaften, der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e.V. und diesem angeschlossene sonstige juristische Personen, haben abweichend hiervon drei Stimmen (§ 43 Abs. 3 GenG). Die in der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen der investierenden Mitglieder dürfen nicht mehr als 10 % der in der Generalversammlung gültigen abgegebenen Stimmen der anderen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten. Dies gilt nicht, wenn Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist (Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit), durch die Stimmen der investierenden Mitglieder verhindert werden. Die Stimmen der investierenden Mitglieder, welche das Zustandekommen des Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit verhindern, gelten als ungültige Stimmen.
- 3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- 4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Angestelltenverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5) sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- 5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in §38a Abs. 4 bleibt unberührt.
- 6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 29 Termin, Ort und Form der Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

- 3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung (§§ 38 a) bis 38 c)) festlegen.

§ 30 Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Im Falle der Verzögerung und in den sonstigen im Gesetz oder in der Satzung bestimmten Fällen erfolgt die Berufung durch den Aufsichtsrat.
- 2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- 3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Badischen Neuesten Nachrichten einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der papierhaften Ausgabe der Badischen Neuesten Nachrichten oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. Die §§ 38a) bis 38c) bleiben unberührt.
- 4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- 5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 31 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbands übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

1. Änderung der Satzung,
2. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbands,
3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags,
4. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, außer der Arbeitnehmervertretung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt wird, sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 20 Abs. 7 der Satzung,
6. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder,
7. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
8. Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
9. Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
10. Festsetzung der Beschränkung bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
11. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden,
12. Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
13. Auflösung der Genossenschaft,
14. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 33 Mehrheitserfordernisse

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 35 der Satzung), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 35 der Satzung) ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 1. Änderung der Satzung,
 2. Auflösung der Genossenschaft,
 3. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 4. Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 5. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme des Falles von § 40 des GenG sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 6. Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 7. Änderung des Unternehmensgegenstands der Genossenschaft,
 8. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 9. Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme,
 10. Zerlegung des Geschäftsanteils.

§ 34 Entlastung

- 1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.
- 2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 35 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung mit Handzeichen durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 36 Auskunftsrecht

- 1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- 2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 1. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 2. die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 3. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,

4. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
5. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
6. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
7. sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 37 Protokoll

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- 2) Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- 4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- 5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 38a und 38b ein Verzeichnis der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 38 Teilnahme des Verbandes

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes, dem die Genossenschaft als Mitglied angehört, sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit äußern.

§ 38a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- 1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder im Wege der elektronischen und/oder schriftlichen Durchführung abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl.

- 2) Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- 3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- 4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- 5) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 28 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- 5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 38b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

- 1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- 2) § 38a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 38c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1) Der zu zeichnende Geschäftsanteil beträgt 3.500,-- Euro.
- 2) Auf den ersten Geschäftsanteil sind als Pflichteinzahlung sofort 600,-- Euro zu leisten. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist statthaft.
- 3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Genossenschaft hat das Recht, für jede 50.000,-- Euro bewilligten oder in Anspruch genommenen Kredit von dem Schuldner die Übernahme je eines Geschäftsanteils zu fordern.
- 4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.
- 5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- 6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 der Satzung.

§ 40 Gesetzliche Rücklage

- 1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- 3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 41 Andere Ergebnisrücklagen

- 1) Es ist eine Ergebnisrücklage durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zu bilden. Über die Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 2) Darüber hinaus können mit Zustimmung der Generalversammlung weitere Ergebnisrücklagen mit besonderer Zweckbestimmung gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 42 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme (§ 12 Ziff. 8 der Satzung) beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 3.500,- Euro.

V. Rechnungswesen

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 44 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den gesetzlichen Lagebericht innerhalb von fünf Monaten dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 3) Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst, insbesondere im Internet, zur Kenntnis gebracht werden.
- 4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 20 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 45 Rückvergütung

- a. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Investierende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung.
- b. Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben.
- c. Mit der Gutschrift auf das Geschäftsguthaben oder auf ein sonstiges Konto des Mitglieds mit unmittelbarer Benachrichtigung ist die Rückvergütung ausgezahlt.

§ 46 Verwendung des Jahresüberschusses

- 1) Der Vorstand kann einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebnismrücklagen einstellen. Im Übrigen beschließt über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses die Generalversammlung. Der Vorschlag zur Gewinnverwendung erfolgt durch den Vorstand und Aufsichtsrat.
- 2) Die Generalversammlung kann abweichend von § 19 Abs. 1 GenG insbesondere beschließen, dass
 - a) die Dividende zeitanteilig auch auf den Betrag der Geschäftsguthaben gewährt wird, der während des laufenden Geschäftsjahres einbezahlt wird,
 - b) die Dividendenbeträge nach Erreichen der Pflichteinzahlung ausbezahlt werden, auch wenn der Geschäftsanteil noch nicht voll einbezahlt ist.
- 3) Über die Bestimmung des Absatzes 2 hinaus kann die Generalversammlung jede gesetzlich zulässige Form der Gewinnausschüttung beschließen.

§ 47 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- 1) Über die Behandlung von Verlusten beschließt die Generalversammlung.
- 2) Soweit ein Verlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt ist, wird er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich gedeckt.
- 3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 48 Liquidation der Genossenschaft

- 1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- 2) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 49 Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der papierhaften Ausgabe der Badischen Neusten Nachrichten veröffentlicht.
- 2) Stellt dieses Blatt sein Erscheinen ein, so erfolgt die Veröffentlichung in dem Blatt, in dem das zuständige Registergericht seine Eintragungen in das Genossenschaftsregister veröffentlicht.
- 3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen bzw. das Organ anzugeben, von denen/dem die Bekanntmachung ausgeht.
- 4) Ist die Bekanntmachung in diesem Blatt unmöglich, so wird bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane die Generalversammlung durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane obliegt der Generalversammlung.
- 5) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gegeben.

VIII. Mitgliedschaft

§ 50 Mitgliedschaft

Die Genossenschaft ist Mitglied des "Deutscher Raiffeisenverband e.V.", und des "Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband, e.V."

IX. Gerichtsstand

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.